

TOP 2:

Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG)

Drucksache: 711/16 und zu 711/16

Am 26. März 2009 ist das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention - UN-BRK) in Deutschland in Kraft getreten. Die UN-BRK ist seither geltendes Recht und eine wichtige Leitlinie für die Behindertenpolitik in Deutschland.

Schwerpunkt des Gesetzes ist die Neufassung des SGB IX. Dieses hat künftig folgende Struktur:

- In Teil 1 ist das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammengefasst.
- In Teil 2 wird die aus dem SGB XII herausgelöste und reformierte Eingliederungshilfe als "Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen" geregelt. Das SGB IX wird insoweit zu einem Leistungsgesetz aufgewertet.
- In Teil 3 steht künftig das weiterentwickelte Schwerbehindertenrecht, das derzeit im Teil 2 des SGB IX geregelt ist.

Die Rolle der Pflegeversicherung soll unter Beachtung des bewährten Grundsatzes "Rehabilitation vor Pflege" im Verfahren gestärkt werden.

Im Einzelnen sind die folgenden Änderungen vorgesehen:

Der Behinderungsbegriff wird sprachlich an die UN-BRK angepasst. Mit der Neudefinition kommt zum Ausdruck, dass sich die Behinderung erst durch gestörte oder nicht entwickelte Interaktion zwischen dem Individuum und seiner materiellen und sozialen Umwelt manifestiert. Die Regelung korrespondiert dabei mit dem angestrebten novellierten Behinderungsbegriff im Behinderungsgleichstellungsgesetz und gründet sich in ihrem Verständnis wesentlich auf das bio-psychosoziale Modell der Weltgesundheitsorganisation (englisch World Health Organization, WHO), das der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) zugrundliegt.

Um "Leistungen wie aus einer Hand" gewähren zu können und Nachteile des gegliederten Systems der Rehabilitation abzubauen, wird künftig für alle Rehabilitationsträger ein verbindliches, partizipatives Teilhabeplanverfahren vorgeschrieben.

Damit korrespondiert die Einführung einer flächendeckenden unabhängigen Teilhabeberatung. Die Beratung soll frühzeitig, bereits vor Entstehen eines Anspruchs auf Rehabilitations- und Teilhabeleistungen ansetzen. Bestehende Strukturen, insbesondere der Länder, sollen dabei genutzt und gegebenenfalls ausgebaut werden.

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden personenzentriert weiterentwickelt. Vorrangiges Ziel ist eine Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Jeder soll entsprechend seinem individuellen Leistungsvermögen durch passgenaue Leistungen und Förderung die für ihn größtmögliche Teilhabe am Arbeitsleben erreichen.

Das SGB IX enthält einen offenen Katalog mit Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, die die entsprechenden Leistungen erbringt. An der bisherigen Systematik wird festgehalten. Entsprechend werden daher im SGB IX Teil 1 diejenigen Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, die von allen maßgeblichen Rehabilitationsträgern erbracht werden, neu strukturiert, ergänzt, teilweise konkretisiert und als Leistungen der Sozialen Teilhabe definiert. Klarstellend wird ein neuer Leistungstatbestand für Assistenzleistungen eingeführt.

Neben einer allgemeinen Verpflichtung zu einem inklusiven Bildungssystem enthält die UN-BRK spezielle Vorgaben, unter anderem über

- freien Zugang zu einem inklusiven und hochwertigen Unterricht an Grund- und weiterführenden Schulen,
- angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen,
- die notwendige Unterstützung innerhalb des allgemeinen Bildungssystems.

Daher wird im SGB IX Teil 1 eine neue Leistungsgruppe "Leistungen zur Teilhabe an Bildung" eingeführt.

Die Bildung einer Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation (BAR) als einer Arbeitsgemeinschaft im Sinne von § 94 SGB X wird als Aufgabe der Rehabilitationsträger ins Gesetz aufgenommen. Kernaufgabe der BAR ist die Erarbeitung gemeinsamer Empfehlungen und die Zusammenführung von Daten der Rehabilitationsträger nach § 6 über das Rehabilitations-Geschehen und die trägerübergreifende Zusammenarbeit, die in einem Teilhabeverfahrensbericht mündet.

Um das Leitbild einer inklusiven Gesellschaft und in diesem Zusammenhang insbesondere die Herausführung der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem auch sichtbar werden zu lassen, wird die Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgelöst und als neuer Teil 2 in das SGB IX integriert. Die Neuausrichtung erfolgt konsequent personenzentriert.

Dies erfordert zwingend eine Gesamtplanung. Diese knüpft an die Teilhabeplanung in Teil 1 an.

Die Weiterentwicklung des Leistungsrechts der Eingliederungshilfe und die damit verbundene Konzentration der Eingliederungshilfe auf die Fachleistungen erfordern auch eine Weiterentwicklung des bisherigen Vertragsrechts des SGB XII für die besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen. Es regelt künftig nur noch die Erbringung von Fachleistungen.

Mit der Neufassung des SGB IX wird das nach derzeit in SGB IX Teil 2 verortete Schwerbehindertenrecht in einen neuen Teil 3 gefasst. Neben den rein redaktionellen Folgeänderungen werden dabei auch inhaltliche Veränderungen vorgenommen. Diese umfassen im Wesentlichen

- die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements der Schwerbehindertenvertretungen,
- die Verbesserung der Mitwirkungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen in WfbM,
- Regelungen zur Benutzung von Behindertenparkplätzen sowie
- die Schaffung eines Merkzeichens für taubblinde Menschen im Schwerbehindertenausweis.

Die existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt werden sich für leistungsberechtigte erwachsene Menschen mit Behinderungen ab dem Inkrafttreten der Neuregelungen in SGB IX, Teil 2 sowie im Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII wegen des Wegfalls des Unterscheidungsmerkmals "stationäre Einrichtung" in Zusammensetzung, Höhe und Erbringung nicht mehr von dem unterscheiden, was für alle Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII gilt. Der notwendige Lebensunterhalt wird sich deshalb für alle erwachsenen leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen aus den sozialhilferechtlichen Bedarfen zusammensetzen. Dies sind:

- die Regelsätze (Regelbedarfsstufen im SGB XII, Regelbedarf im SGB II),
- Mehrbedarfe (zum Beispiel für voll erwerbsgeminderte Menschen mit dem Merkzeichen G),
- einmalige Bedarfe (zum Beispiel Erstausrüstung für die Wohnung oder für Bekleidung),
- Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung und die Vorsorge,

...

- Bedarfe für Bildung und Teilhabe,
- Bedarfe für Unterkunft und Heizung.

Insgesamt sollen Bestandsfälle, die von geltenden Regelungen oder dem Übergangsrecht profitieren, nach dem neuen, ab 1. Januar 2020 geltenden Recht nicht schlechter gestellt werden.

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang eine Stellungnahme mit 92 Einzelpunkten beschlossen, von denen der Deutsche Bundestag viele aufgegriffen hat.

So werden unter anderem folgende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen

- Der Leistungszugang in die Eingliederungshilfe (§ 99 SGB IX) wird grundsätzlich überarbeitet. Er soll zum 1. Januar 2023 in Kraft treten und vorher wissenschaftlich untersucht und modellhaft erprobt werden.
- Die Regelungen zur Leistungsabgrenzung im Überschneidungsbereich von Eingliederungshilfe/Pflege werden ebenfalls überarbeitet. Es bleibt beim nach geltendem Recht bestehenden Gleichrang der Leistungssysteme im häuslichen Umfeld.
- Beim Zusammentreffen von Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege wird das sogenannte "Lebenslagenmodell" umgesetzt.
- Präzisierungen erfolgen bei der gemeinsam Leistungserbringung: Assistenzleistungen im Bereich der Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung werden auf Wunsch des Leistungsberechtigten dem Anwendungsbereich der gemeinschaftlichen Leistungserbringung entzogen.
- Beim Wunsch- und Wahlrecht wird die gewünschte Wohnform besonders gewürdigt. Ziel ist es, dass niemand gegen seinen Willen in eine besondere Wohnform gedrängt wird.
- Bei der Trennung von Fachleistungen und Leistungen zum Lebensunterhalt wird sichergestellt, dass den Menschen mit Behinderungen, die auch weiterhin in Wohngruppenformen leben, ein auskömmlicher Geldbetrag zur Verfügung verbleibt und nicht gegen den Willen des Leistungsberechtigten zur Finanzierung von Leistungen des Leistungserbringers aufgezehrt wird.
- Die gesetzlich vorgesehene Umsetzungsunterstützung wird um eine Modellphase vor dem Inkrafttreten der Reform in der Eingliederungshilfe und eine begleitende Finanzuntersuchung zu den Ausgaben in der Eingliederungshilfe erweitert.
- Im Schwerbehindertenrecht werden die Schwerbehindertenvertretungen gestärkt, indem Kündigungen im Falle der Nichtbeteiligung unwirksam sind.

- Ergänzend zu den Verbesserungen beim Einkommenseinsatz wird die Vermögensfreigrenze erhöht. Somit besteht für leistungsberechtigte Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit, die Leistungsverbesserung (teilweise) nach und nach einem Vermögensaufbau zuführen zu können. Einkommen und Vermögen der Partner von Leistungsberechtigten bleiben anrechnungsfrei.

Die Empfehlungen der Ausschüsse lagen bei Drucklegung noch nicht vor.

